



## **S a t z u n g**

### **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Walldürn (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 20.05.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Walldürn beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 5 Euro je Stunde und ihren Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt.  
Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbständige haben ihren Verdienstaufschlag dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich die pauschale Abgeltung nach § 1 Abs. 1 um 2 Euro je Stunde.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung. Soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird, beträgt er 10 €.

## § 2

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstaussfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 gewährt wird.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbständige haben ihren Verdienstaussfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Stadt- und Landkreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt:

Truppmannausbildung Teil 1	70 Euro
Truppmannausbildung Teil 2	80 Euro
Truppführerausbildung	35 Euro
Atemschutzgeräteträgenerausbildung	25 Euro
Sprechfunkausbildung	20 Euro
Maschinistenausbildung	35 Euro
Leistungsabzeichen -pro bestandene Prüfung-	20 Euro

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

### **§ 4**

#### **Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 8 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten ohne Präsenzpflcht im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 8 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Für Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, die vom Kommandant angeordnet wurden und über das übliche Maß des Feuerwehrdienstes hinaus erbracht werden, erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag eine Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Dienst in den Zentralen Atemschatzeinrichtungen für ihre Auslagen auf Antrag eine Aufwandsentschädigung mit einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,50 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (5) Entsteht bei den Diensten nach Absatz 1 und 2 neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1, ein entstehendes Zeitversäumnis nach § 6 ersetzt.

### **§ 5**

#### **Übungsdienst**

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2 Euro pro Übung gewährt.

### **§ 6**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1, 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10 Euro/Stunde gewährt.

## § 7

### Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als jährliche Aufwandsentschädigung für Übungsleiter. Die Höhe dieses Teils der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus der Spalte „Anteil Ausbildung“.
- (2) Diese ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre anderen als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinausgehenden Tätigkeiten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieses Teils der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus der Spalte „Anteil Sonstiges“.

Funktion	Anteil Ausbildung	Anteil Sonstiges	Gesamt-betrag
Kommandant	1.200 €	1.800 €	3.000 €
stellv. Kommandant	500 €	700 €	1.200 €
Abteilungskommandant Walldürn	500 €	700 €	1.200 €
Abteilungskommandant Altheim	270 €	270 €	540 €
Abteilungskommandant Rippberg	225 €	225 €	450 €
Abteilungskommandanten andere Abteilungen	150 €	150 €	300 €
stellv. Abteilungskommandant Walldürn	180 €	180 €	360 €
stellv. Abteilungskommandant Altheim	80 €	80 €	160 €
stellv. Abteilungskommandant Rippberg	70 €	70 €	140 €
stellv. Abteilungskommandanten andere Abteilungen	45 €	45 €	90 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	200 €	200 €	400 €
Jugendfeuerwehrwarte / Kindergruppenleiter	150 €	150 €	300 €
Schritfführer Gesamtfeuerwehr		500 €	500 €
Schritfführer Abteilung Walldürn		200 €	200 €
Schritfführer andere Abteilungen		60 €	60 €
Kassenverwalter Walldürn		100 €	100 €
Kassenverwalter andere Abteilungen		60 €	60 €
Ehrenamtlicher Gerätewart Gesamtwehr		1.000 €	1.000 €
Ehrenamtlicher Gerätewart Walldürn		1.000 €	1.000 €
Ehrenamtlicher Gerätewart Altheim u. Rippberg		270 €	270 €
Ehrenamtliche Gerätewarte andere Abteilungen		160 €	160 €

- (3) Vorstehende Jahresentschädigungen werden bei Nichtausübung der Tätigkeit für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt. Bei mehreren stellvertretenden Kommandanten bzw. stellvertretenden Abteilungskommandanten erfolgt eine Aufteilung der Aufwandsentschädigung.

- (4) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag die Auslagen und den Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

## **§ 8**

### **Antrag**

- (1) Als Anträge für den pauschalierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen auf Verdienstausfall sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 9**

### **Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (§ 16 Absatz 7 FwG).

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 25.11.1991 außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Stadt Walldürn unter <http://www.wallduern.de/bekanntmachung> veröffentlicht.

Ausgefertigt:

Walldürn, 21.05.2019

Für den Gemeinderat:

Markus G ü n t h e r  
Bürgermeister